

Allianz European Pension Investments
Société d'Investissement à Capital Variable
Sitz der Gesellschaft: 6 A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
R.C.S. Luxembourg B 117.986

Mitteilung an die Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat des Allianz European Pension Investments (SICAV) (die „Gesellschaft“) teilt in diesem Schreiben die folgende Änderung mit, die am 31. Dezember 2022 in Kraft tritt:

| Name des Teilfonds | Änderung des Anlageziels |
|----------------------------|--|
| Allianz Strategy 50 | ... Insgesamt besteht das Ziel darin, eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit der eines Mischportfolios vergleichbar ist, <u>das zu 50 % aus globalen Aktien und zu 50 % aus mittelfristigen Euro-Anleihen besteht wobei die Volatilitätsspanne 5 % bis 11 % betragen soll.</u> <u>Die Beurteilung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Fondsmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Prozess. Dabei soll sich die Volatilität des Anteilspreises mittel- und langfristig durchschnittlich innerhalb einer Spanne von mindestens 5 % und höchstens 11 % bewegen, ähnlich einem Portfolio, das zu 50 % aus globalen Aktien und zu 50 % aus mittelfristigen Euro-Anleihen besteht.</u> ... |

Anteilinhaber, die mit den oben aufgeführten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile ohne Rücknahme- oder Umtauschgebühren bis zum Freitag, 30. Dezember 2022 zurückgeben.

Der Verkaufsprospekt ist ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft in Frankfurt am Main und bei den Informationsstellen der Gesellschaft (z. B. Zweigniederlassung Luxemburg der State Street Bank International GmbH in Luxemburg oder Allianz Global Investors GmbH in der Bundesrepublik Deutschland) in allen Ländern erhältlich, in denen Teilfonds der Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Senningerberg, November 2022

Im Auftrag des Verwaltungsrats
Allianz Global Investors GmbH

Dieses Dokument ist eine Übersetzung des Originaldokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.